

**Stand: 23.09.2021**

**Stipendienordnung  
für Bachelorstudiengänge an einer von den Mitgliedsverbänden eingerichteten Hochschule des GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.**

**1. Stipendenauslober**

Der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. vertritt als größter deutscher Branchendachverband bundesweit und auf europäischer Ebene rund 3.000 kommunale, genossenschaftliche, kirchliche, privatwirtschaftliche, landes- und bundeseigene Wohnungsunternehmen. Sie bewirtschaften rund 6 Mio. Wohnungen, in denen über 13 Mio. Menschen wohnen. Der GdW repräsentiert damit Wohnungsunternehmen, die fast 30 Prozent aller Mietwohnungen in Deutschland bewirtschaften.

Anschrift:

GdW Bundesverband deutscher Wohnungs-  
und Immobilienunternehmen e.V.  
Klingelhöferstraße 5  
10785 Berlin

[www.gdw.de](http://www.gdw.de)

**2. Geförderte Studiengänge**

Bachelorstudiengänge an einer von den Mitgliedsverbänden eingerichteten Hochschule

**3. Leistungen des Stipendiengebers**

- (1) Der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. verpflichtet sich zur Übernahme von 50 % der Studiengebühren für die Dauer der Regelstudienzeit eines Bachelorstudiengangs an einer von den Mitgliedsverbänden eingerichteten Hochschule. Die Hochschule übernimmt 25 % der Studiengebühren. Die restlichen 25 % trägt der Stipendiat als Eigenleistung.
- (2) Der GdW stellt der Hochschule den genannten Betrag halbjährlich zur Verfügung.
- (3) Mittel, die in einer Antragsrunde (bspw. wegen eines Mangels geeigneter Bewerber/innen) nicht ausgeschüttet werden, stehen im folgenden Semester zusätzlich zur Verfügung.

#### **4. Leistungen des Stipendiennehmers**

Der Stipendiennehmer verpflichtet sich, dem GdW seine Abschlussarbeit unentgeltlich zur Publikation zur Verfügung zu stellen. Die Autorenrechte bleiben unberührt.

#### **5. Bewerbungskriterien**

- (1) Schulabschluss, der zu einem Hochschulstudium berechtigt.
- (2) Ausbildung und anschließende Tätigkeit in einem Mitgliedsunternehmen eines Regionalverbandes des GdW.
- (3) Überdurchschnittlicher Abschluss als Immobilienkauffrau/-mann
- (4) Aufnahme des Studiums in der Regel im Jahr des Berufsabschlusses als Immobilienkauffrau/-mann (erfolgt die Aufnahme des Studiums zu einem anderen Zeitpunkt, ist dies unter Angabe von Gründen in der Bewerbung kenntlich zu machen).
- (5) Bereitschaft zu besonderen Leistungen im Studium.

#### **6. Bewerbungsunterlagen**

Die/der Bewerber/in muss bis zu dem vom GdW festgelegten Zeitpunkt folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:

- Kurzes Anschreiben, das die Gründe für die Wahl des Bachelorstudiengangs an einer von den Mitgliedsverbänden eingerichteten Hochschule erläutert
- Tabellarischer Lebenslauf, u. a. mit Angaben zu 5.(2)
- Zeugnis der (Fach-)Hochschulreife
- IHK Zeugnis
- Zeugnis Berufsschule
- Weitere Zeugnisse / Bescheinigungen

#### **7. Auswahlgremium**

Allein verantwortlich für die Auswahl der Bewerber/innen sowie für die Verteilung des vorhandenen Budgets zeichnet ein eigens gebildetes Auswahlgremium. Es besteht aus je einer/einem leitenden Vertreter/in der Hochschulen sowie zwei verantwortlichen Vertreter/innen des GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.

#### **8. Auswahlverfahren**

- (1) Die eingegangenen Bewerbungen werden auf Vollständigkeit und auf die Einhaltung der Bewerbungsvoraussetzungen geprüft.

- (2) Bei vergleichbaren Ergebnissen im Auswahlverfahren können die Bewerber zu persönlichen Bewerbungsgesprächen eingeladen werden.

## **9. Abwicklung des Stipendiums**

- (1) Stipendienggeber und Stipendiennehmer schließen einen Vertrag über die Leistungen des Stipendiums.
- (2) Der Stipendienggeber entrichtet die Studiengebühren i.H.v. 50 % nach Vorlage des entsprechenden Vertrags direkt an die Hochschule.
- (3) Der Stipendiennehmer schließt das Studium in der Regelstudienzeit ab; sämtliche Prüfungsleistungen werden erbracht.
- (4) Der Stipendiennehmer verpflichtet sich, zum Ende eines jeden Semesters unaufgefordert seine Leistungen im Studium dem Stipendienggeber nachzuweisen. Der Stipendienggeber kann die Hochschule ermächtigen, die Leistungskontrolle in seinem Sinne vorzunehmen.

## **10. Gründe für die Beendigung des Stipendiums**

Das Stipendium kann vom GdW beendet werden, sofern

- (1) die Leistungen im Studium nicht eingehalten oder entsprechende Nachweise nicht beigebracht werden können.
- (2) der Stipendiat straffällig wird oder gegen die Hausordnung oder die Regeln der Hochschule verstößt.
- (3) die Tätigkeit im Mitgliedsunternehmen aufgegeben und nicht in einem Mitgliedsunternehmen fortgesetzt wird.

## **11. Rechtsansprüche der Bewerber**

- (1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Auswahl als Stipendiat/in. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (2) Soweit die allgemeinen Teilnahmebedingungen erfüllt sind, erfolgt die Auswahl ausschließlich auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen und gegebenenfalls des Bewerbungsgesprächs.

## **12. Dauer der Vergabe der Stipendien**

- (1) Der GdW vergibt die Stipendien jährlich und auf unbestimmte Zeit.

Seite 4 von 4

- (2) Der GdW kann die Bereitstellung weiterer Gelder sowie die Vergabe von Stipendien jederzeit ohne Angabe von Gründen mit der Frist von einem Jahr beenden. Bereits bewilligte Stipendien werden zu Ende geführt.